

corial, Real Bibl. San Lorenzo, y. II. 15, eine frühe Hs. aus dem 14. Jh., zugrunde gelegt. Es folgt die kritische Edition in Kapitel 3 (S. 39–59), die im vierten Kapitel (S. 61–117) durch den Variantenapparat ergänzt wird. Kapitel 5 (S. 119–246) bietet einen inhaltlichen Kommentar zu den einzelnen Gesetzen, der zumeist auf einem Vergleich mit zwei zentralen Quellen, den Dekretalen Gregors IX. und der Summa de Poenitentia de Matrimonio des Raimund von Peñafort, fußt. Hier hätte man sich eine genauere historische Einordnung der Gesetze sowohl in die kastilische Hofkultur – etwa den Vergleich zu anderen unter Alfons X. entstandenen Rechtswerken oder die Diskussion der unterschiedlichen Versionen der Siete Partidas – als auch in das allgemeine europäische Milieu der Zeit gewünscht. Doch schmälert dies den Wert der Edition nicht: Sie bereitet eine gesicherte Textgrundlage für künftige Studien.

Barbara Schlieben

Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, hg. von Wilhelm VOLKERT unter Verwendung der Vorarbeiten von Walter JAROSCHKA (†) und Heinz LIEBERICH (†) (Bayerische Rechtsquellen 4) München 2010, Beck, XXX u. 519 S., 9 Abb., ISBN 978-3-406-10659-0, EUR 48. – Zehn Jahre nach der Edition der Hs. des Stadtarchivs München Zimelie 12 von H. Schlosser / I. Schwab (vgl. DA 57, 652 f.) und acht Jahre nach der Edition der Georgenberger Hs. Ms. 201 durch I. Schwab allein (vgl. DA 59, 250) liegt hier eine dritte vollständige Neuedition eines der bedeutendsten Dokumente der bayerischen Rechtsgeschichte vor. Der Hg. hatte die undankbare Aufgabe, sich in die Vorarbeiten und Gedankengänge letztlich dreier wissenschaftlicher Vorgänger (zu nennen ist auch der 1959 verstorbene Gebhard Jakob Bildstein) hineinzu fühlen, und hat diese mit respektablem Resultat, getragen und ergänzt von unzähligen persönlichen Ergebnissen, nach über einem halben Jh. zum Druck bringen können. Das Landrecht ist noch heute in ca. 160 vollständigen und fragmentarischen Hss. in verschiedenen Versionen erhalten, und das einzige Manko der momentanen Forschungslage ist das bis heute fehlende, aber vielfach erwähnte Hss.-Verzeichnis, das aus dem Nachlaß von W. Jaroschka demnächst nachgereicht werden soll. Aus überzeugenden Gründen ist in diesem Fall nur zuzustimmen, daß die „Grundlagenhandschrift ... zur frühesten Überlieferungsgruppe gehören und außerdem möglichst wenige, ihr allein eigentümliche Sonderformen aufweisen“ soll (S. 20 – zur Klasseneinteilung I und II siehe S. 40 f.). Als Basishs. „empfiehlt sich die Handschrift M II, weil sie wahrscheinlich zum Zeitpunkt des Erlasses des Rechtsbuchs (7. Januar 1346) fertiggestellt war, von hoher kalligraphischer Qualität ist und einen vorzüglichen Text bietet“ (S. 22), also die bereits vor zehn Jahren publizierte Münchener Zimelie 12 (siehe oben). Während in der Schwab'schen Edition der juristische Kommentar in der neuhochdeutschen Übersetzung Schlossers aufscheint, ist der neuen Edition eine ausführliche forschungsgeschichtliche, quellen- und textkritische Untersuchung vorangestellt, die auch den Geltungsbereich des Rechtsbuchs deutlich klarstellt (S. 1–242). Der Editionstext berücksichtigt in den Varianten die wichtigsten Abweichungen beider Hss.-Klassen (zu den Richtlinien S. 20–24). Das äußerst umfangreiche Register ist zugleich Sachregister und Glossar und erleichtert mit seinen zahllosen Binnenverweisen das Verständnis des Landrechts und der ihm zugrunde liegenden juristischen